

# Bütower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 8.

Bütow, den 21. Februar

1849.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. October pr. Nachstehendes verordnet hat:

1. Die von den Combattanten der Feldzüge von 1806—15 beim Auscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Beckthaten sind als nicht geschehen zu betrachten;
  2. Den bereits anerkannten Unterstützungs-Berechtigten der Feldzüge von 1806—1815 ist nach Vollendung des 60ten Lebensjahres, bei erwiesener Hülfbedürftigkeit, die erhöhte Pension ihrer Charge von resp. 2 rthl., 3 rthl. und 4 rthl. monatlich anzuzuwiesen;
  3. Die vorstehenden Bestimmungen (zu 1. u. 2.) finden auch auf die jetzt zu Preußen gehöri- gen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung.
  4. Die Nichtcombattanten bleiben von diesen Bewilligungen ausgeschlossen;
- so fordern wir die zu den Kategorien zu 1. 2. und 3. gehörenden Invaliden, welche in ihren Civil-Verhältnissen verarmt sind, auf, sich wegen Bewilligung resp. Erhöhung der Invaliden-Pension bei den zuständigen Landwehr-Bataillons-Commandos zu melden.

Cöslin, den 19. Januar 1849.

Königl. Regierung.

Schluß der eingegang. Beiträge zur freiwilligen Staatsanl. v. 11. bis incl. 27. Dezbr. v. J.  
1108 Mad. Seyffert 1 rthl. 19 sgr.  
do. sub Nr. 165 ad 18 rthl. 11 sgr.

- 1109 Gutsbesitzer Kauh in Gohren  
Kr. Stolp 100 rthl.
- 1110 Landchaftsdirect. v. Zizemisch  
in Cossmühl do. 100 ;
- 1111 Vorstand der St. George u.  
Nikolaikirche in Colberg 4 = 3 sgr.  
do. sub Nr. 64 ad 55 rthl. 27 sgr.
- 1112 . . . 100 ;
- 1113 . . . 50 ;
- 1114 Kutscher Hock in Kieckow Kr.  
Belgard 50 -
- 1115 Kfm. J. Jakoby in Belgard 11 = 21 ;  
zu dem sub Nr. 16. eingel. Sil-  
ber ad 38 rthl. 9 sgr.
- 1116 Schulz Krüger in Eilesen Kr.  
Belgard 100 =
- 1117 Landr. a. D. v. Bonin in  
Wußflacke Kr. Neustettin 750 =  
für seinen unter Curatel stehenden  
Bruder Aug. v. Bonin.
- 1118 Frä. Betti Behrend in Neust. 3 = 29 ;  
zu dem sub Nr. 199 eingel. Sil-  
ber ad 56 rthl. 1 sgr.
- 1119 Premierl. a. D. v. Petersdorff  
in Neustettin 100 ;
- 1120 Für einen Ungenannt. in Rü-  
genwalde 500 ;  
eingez. von d. Oberinspekt. Hilliger.
- 1121 Vorst. d. Schützeng. in Neust. 7 = 18 ;  
zu dem sub Nr. 33 eingel. Gold u.  
Silber ad 52 rthl. 12 sgr.
- 1122 Frau Gutsh. Stolzenberg in  
Seeger 15 = 22 ;  
do. sub Nr. 199 ad 34 rthl. 8 sgr.

*Maryland*

- 1123 Schönfarb. Karlsruh in Cösl. 18 sgr. do. sub Nr. 200 ad 19 rthr. 12 sgr.
- 1124 Oberlandesgerichts- u. Rittergutsb. v. Kamecke in Thun. Kr. F. 6 rlr. 8 : do. sub Nr. 45 ad 183 rthr. 22 sgr.
- 1125 Derselbe 5 : 21 : do. sub Nr. 62 ad 14 rthr. 9 sgr.
- 1126 Ob. Reg. R. Freih. v. Senden in Cöslin 400 : do.
- 1127 Gutsb. v. Bülow in Seelig Kr. Schlawa 21 : do. sub Nr. 4. ad 29 rthr. 9 sgr.
- 1128 Major a. D. u. H. Z. A. Control. Günther in Rügenwalde 100 :
- 1129 Fr. Amalie Kutscher in Rippnow Kr. Stolp 50 :
- 1130 Fr. Franziska Kutscher do. 50 :
- 1131 Lieut. Carl Kutscher 50 :
- 1132 Bürgermeister Rodenwald in Falkenburg 170 :
- 1133 Christ. Selle in Rügenw. 5 : do. sub Nr. 457 ad 175 rthr.
- 1134 Kaufm. Kron Müllerheim das. 5 : do. sub Nr. 516 ad 25 rthr.
- 1135 Freimaurer-Loge in Colberg 20 :
- 1136 Apotheker Starck do. 100 :
- 1137 Prediger Schröder in Zerrin Kr. Fürstenth. 50 :
- 1138 Preussisches Legat in Colberg 120 : verwaltet von der Stadt-Haupt-Casse zu Colberg.
- 1139 Kämmerer Rehbein das. 150 :
- 1140 Ackerbürger Herrman 200 :
- 1141 Kaufmann Schubert 200 :
- 1142 Rendant Schäfer 25 : zu dem sub Nr. 131 eingel. Silber ad 12 rthr. 7 sgr. und do. sub Nr. 971 baar eingezahlten 12 rthr. 23 sgr.
- 1143 Keepschläger Bernicke jun. 100 :
- 1144 Rfm. B. Beyrend in Cöslin 50 :
- 1145 Derselbe 50 rlr.
- 1146 Derselbe 50 :
- 1147 Derselbe 50 :
- 1148 . . . . . 300 :
- 1149 Frau Reg. Kanzlist Behring in Cöslin 3 : 28 sgr. do. sub Nr. 203 ad 6 rthr. 2 sgr.
- 1150 Carl Schmike, Sohn des Oberlandesgerichts-Raths 10 :
- 1151 Prediger Reich in Ruddezwow Kr. Schlawa 200 :
- 1152 Landricht. König in Stolp 100 :
- 1153 Derselbe 100 :
- 1154 Derselbe 100 :
- 1155 . . . . . 50 :
- 1156 Lieut. im 5. Hus.-Regiment Hoffmann 100 :
- 1157 Rfm. N. Hirschberg i. Lauenb. 8 : do. sub Nr. 185 ad 42 rthr.
- 1158 Kaufmann S. Hirschwald 12 : 17 : do. sub Nr. 192 ad 37 rthr. 13 sgr.
- 1159 . . . . . 20 :
- 1160 N. Hirschwald, Sohn d. Rfm. Hirschwald in Lauenburg 10 :
- 1161 Fräul. Laura Schelle in Alt Schlawa, Kr. Schlawa 500 :
- 1162 Prediger Krockow in Cörlin 20 :
- 1163 do. Heidemann in Stolp 5 : zu den sub Nr. 198 baar eingez. 25 rlr.
- 1164 Kirche in Pribslaff, Kreis Schivelbein 20 :
- 1165 Rekt. Schünemann i. Lauenb. 5 : zu den ad Nr. 547 baar eingez. 25 rlr.
- 1166 Rittergutsb. Heine. Krag in Wintershagen 200 :
- 1167 Major a. D. v. Roberts in Eydow 6 : 23 : zu dem sub Nr. 125 eingelieferten Gold u. Silber ad 113 rlr. 7 sgr.

1168 Partikulier Otto in Roggow  
Kr. Belgard 400 rlr.

1169 Bauer Müller in Camiffow  
Kr. Belgard 20 :

1170 Predig. Schuzius in Peters-  
hagen Kr. Fürstenthum 26 = 22 :  
do. sub Nr. 201 ad 23 rlr. 8 sgr.

1171 Gutsh. Stumpfeldt in Wo-  
persnow Kr. Schwelbein 300 rlr.

Hierzu die nach der letzten Nach-  
weisung eingezahlten 108,782 = 1 sgr.

Summa 123,729 rlr. 27 sgr.

Cöslin, den 6. Januar 1849.

Königl. Regierung.

Das im 50sten Stücke der vorjährigen Gesetz-Sammlung erschienene Gesetz vom 31. October v. J. über Aufhebung des Jagd-rechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt im §. 4.:

„Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allge-  
meinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schuß der öf-  
fentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.“

Es bleiben hiernach sämtliche bestehende jagdpolizeiliche Bestimmungen, die den gedachten Zweck haben, in Kraft. Da aber die Zahl Derjenigen, für welche diese Bestimmungen Interesse haben, sich durch das vorliegende Gesetz bedeutend erweitert; so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, für Wiederbekanntmachung aller auf den Schuß der öffentlichen Sicherheit, Beseitigung der Feuergefährlichkeit und die Schonung der Feldfrüchte abzuweckenden allgemeinen oder lokalen Verordnungen, sofern sie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, zu sorgen; und wir lassen daher folgende Vorschriften hier wieder abdrucken.

Aus dem allgemeinen Land-Rechte, Theil 2. Titel 20.

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneien, und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 700. b Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699, 700. a ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obenstehenden Vorschriften (§ 695. seq.) zuwider handelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern belegt; und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungs-falle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen (nämlich: hinlänglich bekannte und unverdächtige) das Gift entweder selbst abholen: oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, gelade-

nes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obacht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirth, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740. bis 742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tagen, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es sündigt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

§. 1551. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555. Wer den §. 1538—1551 vorgeschriebenen Vorichtsmaafregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig.

§. 1553. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeigesetze eine wirkliche Feuerobunst veranlaßt, der soll nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit funfzig bis tausend Thalern Geldstrafe belegt werden.

Aus dem Anhange bei der Feuerlöschordnung des platten Landes von Alt-Pommern vom 19ten Junius 1841.

No. 12. Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden ist verboten.  
Aus der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns vom 12ten August 1847.

§. 18. Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungs-Anlagen entfernten Orten in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben; nur Kaufleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Gehöfte und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen in Vorrath zu halten. Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Ortspolizei-Behörde genehmigt worden, zulässig.

§. 27. Des Schießens mit dem Feuergewehr, des Raketenwerfens oder Abbrennens an-

derer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein jeder enthalten.

§. 31. Wer den vorstehend (§. 17—33) angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zuwiderhandelt, hat, wenn nicht durch Specialgesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe vermerkt, welche nach den Umständen von 10 Sgr. bis 20 rthl. Geld: oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

Aus der Verordnung betreffend die Handhabung der Feuerpolizei in den Städten der Kur- und Neumark vom 16ten September 1842

§. 7. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen bei einem bis fünf Thalern Strafe an Dertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kan, vorsichtig aufbewahrt werden.

Hierzu gehört vornämlich das Schießpulver, wovon selbst Diejenigen, welche damit handeln, bei zehn bis zwanzig Thalern Strafe innerhalb der Stadt nur geringe Vorräthe halten, und solche nur an den von der Ortspolizei-Behörde besonders zu bestimmenden Orten aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung größerer Bestände muß außerhalb der Stadt an abgelegenen sichern Orten möglichst Gelegenheit verschafft werden.

§. 14. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und Abbrennens anderer Feuerwerke hat Jedermann in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, bei fünf bis fünfzig Thalern Strafe sich zu enthalten.

Aus der Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schivelbein vom 11. Oktober 1847.

§. 12. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§. 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 10 bis 12) zuwiderhandelt, soll mit Geldbuße bis zu 20 Thalern bestraft werden.

Aus der Feldpolizei-Ordnung vom 1ten November 1847.

§. 41 Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1. über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Aecker, Wiesen oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäune, Strohwinde, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt.

Zugleich werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, Dasjenige, was in rechtsverbindlichen Localverordnungen für das platte Land über die hier in Rede stehenden Gegenstände enthalten ist, noch besonders wieder zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Magi-

strate haben ein Gleiches hinsichtlich der Städte zu beobachten.

Sämmtliche Polizeibehörden aber haben innerhalb ihres Ressorts diese Bestimmungen mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

Edsln, den 16. Januar 1849.

Königl. Regierung.

**Bekanntmachung.**

Die Passage über die Brahe-Brücke zu Schwornigah, ist wegen großer Baufälligkei dieser Brücke gesperrt, und das jene Gegend be reisende Publikum muß den Weg über die

Syluza- und Czehlau-Brücke einschlagen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Czerst, den 25. Januar 1849.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

**Privat-Anzeigen.**

Gut gebrannte Mauersteine, das Tausend für 8 Rtlr., bei großen Partien noch billiger, stehen bei der hiesigen Ziegelei zum Verkauf.

Adlig Jerrin, Februar 1849.

Grawig.

Klee-, Thymothee- und Leinsaamen kauft  
J. Naumann.

**Marktpreise  
der Stadt Bütow**

vom 14. Februar 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

	12	Scheffel	—	Rth.	—	Gr.	—	2
Weizen . . . . .	12		—	18	—	—	—	—
Roggen . . . . .	12		—	19	—	—	—	—
Gerste . . . . .	12		—	10	—	—	—	—
Hafer . . . . .	12		—	28	—	—	—	—
Erbsen . . . . .	12		—	5	—	—	—	—
Kartoffeln . . . . .	12		—	15	—	—	—	—
Heu, der Centner . . . . .	3		—	15	—	—	—	—
Stroh das Schock . . . . .	3		—	15	—	—	—	—